

Satzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“, des Kultursaaes „Am Anger“, des Gemeindeobjektes „Gaststätte Zum Kuckuck“ und des „Helbehauses“ der Gemeinde Großlohra

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in seiner Sitzung am 09.03.2005 folgende Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“, des Kultursaaes „Am Anger“, des Gemeindeobjektes „Gaststätte Zum Kuckuck“ und des „Helbehauses“ beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“, der Kultursaal „Am Anger“, das Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“ und das „Helbehaus“ sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Großlohra.
- (2) Sie dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Großlohra und stehen für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs- und Familienfeiern und Ausstellungen zur Verfügung.
- (3) Die Gemeinde Großlohra stellt das Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“, den Kultursaal „Am Anger“, das Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“ und das „Helbehaus“ auf Antrag zur Verfügung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung dieser öffentlichen Einrichtungen besteht im Rahmen der Widmung, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

§ 2 Räumlichkeiten, Einrichtungen

Zur Nutzung werden zur Verfügung gestellt:

Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“	Kultursaal „Am Anger“	Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“	„Helbehaus“
<i>Räumlichkeiten im Wesentlichen bestehend aus</i>	<i>Räumlichkeiten im Wesentlichen bestehend aus</i>	<i>Räumlichkeiten im Wesentlichen bestehend aus</i>	<i>Räumlichkeiten im Wesentlichen bestehend aus</i>
Erdgeschoss	Saal	Saal	Aufenthaltsraum
1. Etage	Bühne	Bühne	Küche
Küche	Bühnenraum		2 Schlafräume
Schankeinrichtung/ Tresen	Schankeinrichtung/ Tresen	Schankeinrichtung/ Tresen	
		Gaststättenbereich	
<i>Einrichtungen</i>	<i>Einrichtungen</i>	<i>Einrichtungen</i>	<i>Einrichtungen</i>
Tische	Tische	Tische	Tische
Stühle	Stühle	Stühle	Stühle/Bänke
Geschirr			Geschirr

technische Anlage	technische Anlagen	technische Anlagen	technische Anlagen
			Schlafmöglichkeiten

§ 3

Benutzung der Gebäude, deren Einrichtungen und Anlagen

- (1) Der Antrag auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“ oder Teile davon, des Kultursaaes „Am Anger“, des Gemeindeobjektes „Gaststätte Zum Kuckuck“ oder des „Helbehauses“, deren Einrichtungen und Anlagen hat schriftlich, unter Angabe des Bewirtschafters und dessen Unterschrift, spätestens 2 Wochen vor Nutzung bei der Gemeinde zu erfolgen.
- (2) Die Überlassung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Nutzer kann die Bewirtschaftung eigenständig durchführen oder an einen Dritten übertragen.
- (4) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter die Pflicht, die freien Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen zu kontrollieren und zu gewähren.
- (5) Bei der Benutzung der Lautsprecheranlage des Kultursaaes „Am Anger“ durch den Veranstalter ist diese vor der Veranstaltung von der Gemeindeverwaltung gesondert zu übergeben, und nach der Veranstaltung im einwandfreien Zustand zurückzugeben. Die Bedienung dieser elektroakustischen Anlage darf nur durch hierzu eingewiesene Personen erfolgen.
- (6) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten nach der Veranstaltung im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.
- (7) Die Gemeinde überlässt das Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“, den Kultursaal „Am Anger“, das Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“ oder das „Helbehaus“ sowie deren Einrichtungen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Mängel sind unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen als ordnungsgemäß übergeben.
- (8) Eine Überlassung der Einrichtungen aus dem Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“, dem Kultursaal „Am Anger“, dem Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“ oder dem „Helbehaus“ kann, soweit ein Bedarf im Zusammenhang mit einer Gebäudenutzung nicht besteht, nach schriftlicher Beantragung bei der Gemeindeverwaltung durch Vertrag vereinbart werden.
- (9) Die Gemeinde behält sich vor, Hausordnungsregeln, die der Satzung nicht widersprechen dürfen, im Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“, im Kultursaal „Am Anger“, im Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“ und im „Helbehaus“ auszuhängen.

§ 4 Gewährleistung und Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und Anlagen. Etwa auftretende, geringfügige Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt von der mit dem Verantwortlichen der Gemeinde abgeschlossenen Vereinbarung oder zur Minderung der erhobenen Benutzungsgebühr. Nur offenbar und schwerwiegend auftretende Mängel berechtigen zur Rückgabe bereits erstatteter Benutzungsgebühr.
- (2) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Anlagen einschließlich Nebenanlagen gemäß § 2 ist absolut zur Vermeidung von Schaden verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden haftet der Verursacher. Jeder Schaden ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (3) Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe ect.

§ 5 Hausrecht/Schlüsselgewalt

- (1) Das Hausrecht für die Räumlichkeiten gemäß § 2 wird von der Gemeinde ausgeübt und wird dem Bürgermeister sowie seinem Stellvertreter übertragen.
- (2) Der Bürgermeister und sein Stellvertreter sind befugt, den Benutzern Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Benutzer aus dem Hause zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (3) Ein Hausverbot kann durch die Gemeinde ausgesprochen werden.
- (4) Die Schlüsselgewalt wird im Allgemeinen von der Gemeinde ausgeübt.
- (5) Die Gemeinde kann vorübergehend Schlüssel an Benutzer aushändigen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“, des Kultursaales „Am Anger“, des Gemeindeobjektes „Gaststätte zum Kuckuck“ und des „Helbehauses“ sowie für die Überlassung der Einrichtungen aus dem Dorfgemeinschaftshaus „Großwenden“, dem Kultursaal „Am Anger“, dem Gemeindesaal „Kleinwenden“ werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Anordnungen der Gemeinde entgegen § 5 Abs. 2 nicht Folge leistet,
 - b) das Dorfgemeinschaftshaus "Großwenden", den Kultursaal "Am Anger", das Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“ oder das Helbehaus, bzw. deren Nebenräume entgegen § 3 Abs. 2 ohne schriftliche Vereinbarung benutzt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 2 das Dorfgemeinschaftshaus "Großwenden", den Kultursaal "Am Anger", das Gemeindeobjekt „Gaststätte Zum Kuckuck“ oder das Helbehaus, deren Nebenräume, Einrichtungen und Anlagen nicht ordnungsgemäß benutzt oder entstandene Mängel nicht unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzeigt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 4 die Zugangsmöglichkeiten zu den Notausgängen nicht kontrolliert und zu gewährleisten,
 - e) entgegen § 3 Abs. 6 die überlassenen Räumlichkeiten nach der Veranstaltung nicht in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergibt,
 - f) entgegen § 3 Abs. 5 ohne Übergabe durch die Gemeindeverwaltung die Lautsprecheranlage benutzt oder nach der Veranstaltung diese in nicht einwandfreiem Zustand zurückgibt oder die Bedienung der elektroakustischen Anlage durch nicht eingewiesene Personen erfolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Außerdem tritt die Satzung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“, des Kultursaales „Am Anger“, des Gemeindesaales „Kleinwenden“ und des „Helbehauses“ der Gemeinde Großlohra vom 09.05.2001 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 23.06.2005

(S I E G E L)

gez.
S C H Ä F E R
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Großwenden“, des Kultursaales „Am Anger“, des Gemeindeobjektes „Gaststätte zum Kuckuck“ und des „Helbehauses“ der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.: 7-2/2005) erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 31.03.2005, eingegangen am 05.04.2005 unter AZ 30/092.6/Ho.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 23.06.2005

(S I E G E L)

gez.
S C H Ä F E R
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Großlohra lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 24.06.2005 bis 30.06.2005 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

**Ausgegangen am: 23.06.2005
Abgenommen am: 07.07.2005**

Abzunehmen am: 01.07.2005

